

# Staat und Recht im Imperialismus

## Die Aussperrung im Spiegel der BRD-Rechtsprechung

ARIBERT ONDRUSCH, *wiss. Assistent,*  
Prof. Dr. sc. MANFRED PREMSSLER,  
*Institut für internationale Studien*  
*an der Karl-Marx-Universität Leipzig*

Das Bundesarbeitsgericht der BRD hat am 10. Juni 1980 drei Urteile zur Aussperrung gefällt, die sich in die mannigfaltigen Versuche einordnen, die Aussperrungspraktiken in der Rechtsordnung der BRD und speziell in ihrer Arbeitsverfassung zu verankern. Wenngleich diese Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts — wie im folgenden nachgewiesen werden soll — nur die Fortsetzung einer langjährigen reaktionären Rechtsprechung sind, so offenbaren sich in ihnen doch einige bedeutsame neue Momente des Arbeitskämpfrechts der BRD.

### *Zunehmende Anwendung der Aussperrung in der BRD*

In den 50er und 60er Jahren war in der BRD die praktische Bedeutung der Rechtsprechung zur Aussperrung relativ gering. In jenen Jahren versuchten die herrschenden Kräfte, vor allem mit Hilfe einer Politik der „Klassenharmonie“ bei gleichzeitiger Gewährung sozialpolitischer Zugeständnisse die Klassenauseinandersetzungen zu dämpfen, und konnten dabei partielle Erfolge verbuchen. Die „Sozialpartnerschaft“ als Basis und Ausdruck der „Reformpolitik“ wurde zum Credo imperialistischer Gesellschaftspolitik hochstilisiert und die BRD als „Musterland des sozialen Friedens“ hingestellt.

In dieses Konzept ließ sich die Aussperrung schlecht einordnen; im Grunde genommen hielten sie die herrschenden Kräfte in jener Zeit für die Durchsetzung ihrer Ziele auch nicht für erforderlich. Ihre seltene Anwendung, der damit einhergehende geringfügige Widerstand der Gewerkschaften gegen Aussperrungen sowie das gewisse Verblässen dieses Phänomens in der Öffentlichkeit machen deutlich, daß die Rechtsprechung zur Aussperrung in den 50er und 60er Jahren vor allem Präventivcharakter tragen sollte. Die herrschenden Kräfte wollten in erster Linie auf eine etwaige Veränderung der Klassenkampfsituation zu ihren Ungunsten vorbereitet sein.

Als sich mit Beginn der 70er Jahre in den Ländern des Kapitals eine besondere Art der Verflechtung von allgemeiner und zyklischer Krise zeigte und sich auch in der BRD das System staatsmonopolistischer Maßnahmen als unfähig erwies, die tiefgehende zyklische Krise von 1974/1975 zu verhindern, hatte dies weitreichende Konsequenzen für die Lage der Arbeiterklasse. Wachsende Arbeitslosigkeit und damit zusammenhängend große Labilität der Arbeitsverhältnisse, permanenter Inflationsprozeß, Rückgang bzw. Stagnieren der Reallohnentwicklung, Abbau sozialer Rechte und Leistungen u. a. m. schränkten die Möglichkeiten des imperialistischen Staates, die Klassenauseinandersetzungen zu dämpfen, erheblich ein. Die Methode der Zugeständnisse — überhaupt all das, was unter „Reformpolitik“ verstanden wird — wich in zunehmendem Maße autoritären Herrschaftsmethoden. In den Vordergrund trat der Angriff auf die demokratischen Rechte und Freiheiten der Werktätigen, insbesondere auf die Mitbestimmung, auf die Tarifautonomie und die gewerkschaftlichen Kämpfrechte mit dem Streikrecht an der Spitze, um eine gewerkschaftliche Gegenwehr gegenüber dem Abbau des demokratischen und sozialen Be-

sitzstandes der Werktätigen zu untergraben oder gar unmöglich zu machen.<sup>1,2</sup>

Für diese Strategie erlangte die Aussperrung neues Gewicht. Gab es in den ersten zwanzig Jahren des Bestehens der BRD nur eine bedeutsame Aussperrung (1963), so nahm nach der Krise von 1974/75 nicht nur die Anzahl der Aussperrungen sprunghaft zu, sondern es entwickelte sich auch das Verhältnis der Zahl der Streikenden zur Zahl der Ausgesperrten so, daß letztere ein ständiges Übergewicht hat. Das veranschaulicht folgende Tabelle:

Industriebereich	Streikende Ausgesperrte*	
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden (1963)	120 000	370 000
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden (1971)	120 000	300 000
Druckindustrie (1976)	16 000	90 000
Druckindustrie (1978)	11 000	32 000
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden (1978)	80 000	200 000
Stahlindustrie Nordrhein-Westfalen, Bremen, Osnabrück (1978/79)	37 000	80 000

\* einschl. der schon Streikenden

Hieraus wird deutlich, daß sich die Unternehmenderbände mit staatlicher Duldung in zunehmendem Maße der Aussperrung bedienen. Das hat die Konsequenz, daß das Arbeitskämpfrecht und die Auseinandersetzungen um die Aussperrung mit in das Zentrum des gegenwärtigen Kampfes zwischen Kapital und Arbeit gerückt sind.

### *Die Rechtswidrigkeit der Aussperrung*

In der juristischen Literatur der DDR, wie auch in Publikationen von marxistischen Autoren der BRD<sup>3</sup> bzw. solchen, die den Gewerkschaften nahestehen<sup>6</sup>, wurde die Rechtswidrigkeit der Aussperrung bereits eingehend nachgewiesen. Die Argumentation läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Die durch sog. Richterrecht in die „reale Arbeitsverfassung“ hineininterpretierte Aussperrung verstößt gegen im Grundgesetz der BRD (GG) verankerte Grundrechte, insbesondere gegen das in Art. 9 Abs. 3 GG geregelte Koalitionsrecht, das auch die Koalitionsmittel und damit den Streik und das Streikrecht einschließt. Aus dieser Implizite-Regelung des Streikrechts folgt zwingend das Verbot der Aussperrung, weil ein verfassungsrechtlich garantiertes Streikrecht, das den Werktätigen Möglichkeiten zur Einwirkung auf ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zuerkennt, ein durch Rechtsprechung geschaffenes „Aussperrungsrecht“, das eben diese Position wieder aufhebt, absolut ausschließt.

2. In zahlreichen Verfassungen von Bundesländern der BRD, die vor Verabschiedung des Grundgesetzes der BRD in Kraft getreten sind und mit ihren Grundrechtsbestimmungen gemäß Art. 142 GG weitergelten, ist das Streikrecht ausdrücklich geregelt. Hinzu kommt, daß in Art. 29 Abs. 5 der Verfassung des Landes Hessen die Aussperrung für rechtswidrig und unzulässig erklärt wird.